

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Bestellungen bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“).
2. Entgegenstehende oder von unseren EKB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Unsere EKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
4. Unsere EKB gelten auch für alle künftigen Bestellungen bei dem Lieferanten.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Arbeitstage im Sinne dieser EKB sind jeweils Montag-Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz.

§ 2 Bestellung – Angebotsunterlagen – Änderungsvorbehalt

1. Unsere Bestellung ist nicht verbindlich, wenn wir die Bestellung vor dem Zugang oder gleichzeitig mit dem Zugang widerrufen. Etwaige weitere Regelungen in unserer Bestellung zur Verbindlichkeit der Bestellung bleiben von dieser Regelung unberührt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Die Annahme unserer Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Durch die rechtzeitige Annahme unserer Bestellung kommt ein Vertrag zustande. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, sofern und soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 6 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei Kaufverträgen (einschließlich Ratenkaufverträgen) jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes einen Rücktritt oder Teilrücktritt zu erklären, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb vollständig oder teilweise aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir im Fall eines Teilrücktritts die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten. Sofern der Bezugsvertrag ein Dauerschuldverhältnis (einschließlich Sukzessivlieferungsvertrag) ist, sind wir unter Angabe des Grundes jederzeit zur Kündigung berechtigt, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise – Verpackung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

4. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 4 Zahlungsbedingungen – Rechnung

1. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
2. Die Rechnung darf der Lieferung nicht beigelegt werden.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen nach Absatz 1 erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
5. Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit – Lieferverzug – Annahmeverzug

1. Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn, sie stimmen mit den von uns genannten überein. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.
2. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von 3 Wochen ab Vertragsschluss zu erfolgen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzug von dem Lieferanten für jeden Werktag (Montag-Samstag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Lieferanten) des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Rechnungswerts (netto) der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, maximal jedoch 5 % dieses Rechnungswerts (netto) der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt uns vorbehalten.
5. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder Schadensersatzansprüche. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns noch bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung geltend gemacht werden.
6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Etwaige Schadensersatzansprüche kann der Lieferant nur bei Vorliegen der zusätzlichen vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Insbesondere wenn der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung) betrifft, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Lieferung – Erfüllungsort – Abnahme – Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DAP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 74405 Gaildorf, Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
3. Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Bestellnummer, Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
4. Ist eine Abnahme vereinbart, so haben beide Vertragsparteien die erfolgreiche Abnahme in einem Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen. Eine Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme nicht. Es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme durch uns im Falle höherer Gewalt.

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche und zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden sind.
- Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

§ 7 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht – Forderungsabtretung – Eigentumsvorbehalt

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- Der Lieferant darf seine Forderung nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte abtreten.
- Beigestellte Materialien / beigestellte Teile (nachfolgend "beigestellte Sachen") bleiben das Eigentum von uns, sind von dem Lieferanten als Eigentum von uns zu kennzeichnen und sind vom Lieferanten separat von anderen Gegenständen zu lagern. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Lieferant, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Sache durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung der beigestellten Sache mit anderen Gegenständen in der Weise, dass der Lieferant trotz der Regelung in § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 Eigentum an der neuen Sache erlangt, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.
- Der Lieferant wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns sachgemäß verwahren und auf seine Kosten gegen Sachschäden, Abhandenkommen, etc. angemessen versichern.
- Der Lieferant ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zur Herausgabe der beigestellten Sachen oder sonstigen in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen gegenüber uns verpflichtet.
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, sofern und soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unwirksam.

§ 8 Qualität – Dokumentation

- Der Lieferant ist verpflichtet, uns Produkte zu liefern, die dem neuesten Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik und dem jeweils neuesten Entwicklungsstand des Herstellers zum Zeitpunkt der Auslieferung und den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung und Gefahrstoffverordnung) entsprechen.
- Sofern der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen oder Vorschriften erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Produkts einzuhalten.
- Falls wir Erstmuster verlangt haben, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.
- Bedenken, die der Lieferant gegen unsere Spezifikation hat, sind uns unverzüglich und insbesondere vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen.
- Prüfunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferanten über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferanten und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten, insbesondere über die Einhaltung der vereinbarten Lastenhefte/Spezifikationen, der Liefertermine sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werkstage (Montag-Samstag

ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Lieferanten). Der Lieferant hat während eines solchen Zutritts auf eigene Kosten einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferanten Rücksicht nehmen. Sofern Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen von uns oder dem Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, auch ihnen die Möglichkeit zu geben, dies in seinem Betrieb zu überprüfen.

§ 9 Mängeluntersuchung

- Der Lieferant führt eine Wareneingangskontrolle durch. Wir werden die gelieferten Produkte auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel untersuchen und diese innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der betreffenden Produkte gegenüber dem Lieferanten rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Eine weitergehende Rügeobliegenheit besteht nicht.
- Die Rügeobliegenheit gilt nicht für Werkverträge und sonstige Verträge, die eine Abnahme vorsehen.
- Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Produkte frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert sind.
- Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 10 Sachmängel

- Für unsere Rechte bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden sowie die Anforderungen gemäß Ziffer 8 Abs. 1 dieser EKB. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die einbezogene Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- Wir sind berechtigt, bei mangelhafter Lieferung nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen.
- Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transportkosten, Materialkosten und Arbeitskosten, trägt der Lieferant. Dies gilt auch für Kosten, die dadurch entstehen, dass ein mangelhaftes Produkt aus einer anderen Sache ausgebaut und ein mangelfreies Produkt wieder in die andere Sache eingebaut wurde.
- Die etwaige Rücksendung beanstandeter Produkte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich das mangelhafte Produkt befindet.
- Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- Im Übrigen sind wir bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 11 Rechtsmängel

- Für unsere Rechte bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 2 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, falls der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag, bleiben unberührt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich vom Bekanntwerden der Verletzungsrisiken und von angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns auf unser Verlangen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

§ 12 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferanten wegen Produkthaftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, der durch eine von uns gelieferte Sache verursacht wurde, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten, die auch das Rückrufrisiko absichert. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zu senden.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen EKB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen durfte); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist sowie bei Übernahme einer Garantie. Im Falle einer Garantie ergibt sich der Umfang der Haftung aus der Garantieerklärung.
5. Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen bleiben unberührt.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
3. Sofern uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 15 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Diese Frist beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme des Produkts.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 16 Unterlagen – Fertigungsmittel – Werkzeuge

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Die Unterlagen nach Absatz 1 darf der Lieferant ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwenden; der Lieferant hat sie uns nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich kostenlos zurückzugeben.
3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Produkte einzusetzen.
4. Das Eigentum an den vom Lieferanten zur Ausführung unserer Aufträge und sonstigen Verträge herzustellenden Werkzeugen, Modelle, Vorrichtungen, Klischees usw. (nachfolgend "Werkzeuge") überträgt der Lieferant hiermit an uns. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant wird die Werkzeuge kostenlos für uns verwahren. Der Lieferant wird die Werkzeuge als unser Eigentum kennzeichnen und diese gesondert von anderen Gegenständen lagern. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine

Kosten in angemessenem Umfang versichern. Der Lieferant wird auch diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Produkte einsetzen.

§ 17 Geheimhaltung

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle geheimhaltungsbedürftigen technischen, kommerziellen, operativen und sonstigen Informationen bezüglich unserer Geschäftstätigkeit, gleich ob in verkörperter, unverkörperter, elektronischer oder sonstiger Form und auch dann, wenn sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen sind somit alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns und damit insbesondere (i) Erfahrungen, Know-how, Erfindungen und Ideen, unabhängig davon, ob diese patentierbar sind oder nicht, (ii) Forschungsergebnisse, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Marketing- und Handelsstrategien, (iii) Informationen zu Produkten, Produktzusammensetzungen, Leistungen, Preisen, Preiskalkulationen und geschäftlichen Tätigkeiten, (iv) Konstruktionszeichnungen, Produktzeichnungen, Konstruktionspläne, Präsentationen, Besprechungsprotokolle, Analysen, IT-Programme, Diagramme, Konzepte, Modelle, Schablonen, Muster, Formeln, Designs, Pflichtenhefte sowie (v) alle sonstigen Informationen, die ein objektiver Empfänger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als vertraulich erkennen muss.
2. Vertrauliche Informationen sind ferner auch sonstige Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Der Begriff der Vertraulichen Information umfasst auch alle Dokumente, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Gegenstände, die Vertrauliche Informationen verkörpern.
3. Nicht vertraulich ist eine Information, sofern der Lieferant nachweist, dass (i) die Information bereits bei Übermittlung allgemein bekannt war oder nach Übermittlung ohne Pflichtverletzung des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist, (ii) dem Lieferant die Information bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt war, bevor der Lieferant sie von uns erhalten hat, (iii) der Lieferant die Information ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat oder (iv) der Lieferant die Information ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet hat.
4. Soweit der Lieferant eine Vertrauliche Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung offenlegen muss, ist er hierzu berechtigt. Er wird uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten (Geheimhaltungspflicht) und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Durchführung der Verträge mit uns zu nutzen (Nutzungsbeschränkung). Der Vertragspartner darf die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht weitergeben oder sonst zugänglich machen.
6. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in unserem Eigentum stehende Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
7. Der Lieferant wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die notwendigen Vorkehrungen treffen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Vertraulichen Informationen nehmen können und die Vertraulichen Informationen nur für die Durchführung der Verträge mit uns verwendet werden. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter, Unterlieferanten und sonstige, die von diesen Vertraulichen Informationen erfahren, verpflichtet werden, unsere Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung der Verträge mit uns verwenden.
8. Diese Verpflichtungen gelten während und auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten.
9. Der Lieferant ist nicht zur Zurückentwicklung (Reverse Engineering) der von uns zur Verfügung gestellten Sachen berechtigt. Der Lieferant wird die von uns zur Verfügung gestellten Sachen insbesondere nicht analysieren und zurückbauen, um Informationen über die Beschaffenheit, die Zusammensetzung oder die Komponenten der Sachen oder über das Zusammenwirken ihrer Komponenten zu ermitteln.
10. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, nach von uns vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
11. Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.
12. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten. Dies gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange der Lieferant diese Informationen oder Gegenstände zur Erfüllung der Verträge mit uns benötigt oder gemäß gesetzlichen Vorschriften aufbewahren muss. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht im Übrigen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

§ 18 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Vertragssprache/deutsche Fassung

1. Auf diese EKB und die Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, insbesondere auf die Lieferverträge, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, falls danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den EKB und den Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten, insbesondere aus den Lieferverträgen, unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Treten wir als Kläger oder Antragsteller auf, sind wir anstelle dessen auch berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Im Zweifel ist allein die deutsche Fassung unserer EKB maßgebend.

§ 19 Nebenabreden – Teilnichtigkeit

1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

§ 20 Höhere Gewalt

1. Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (im Folgenden: „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Die durch Höhere Gewalt in ihrer Leistungserbringung behinderte Vertragspartei ist verpflichtet, (i) die jeweils andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich in Textform über den Eintritt und regelmäßig in Textform über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für die jeweils andere Vertragspartei abzumildern. Die in ihrer Leistungserbringung behinderte Vertragspartei kann sich nur auf Höhere Gewalt berufen, falls diese Pflichten gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
3. Die rechtzeitige Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen liegt gemäß den Verträgen im Verantwortungsbereich des Lieferanten. Er ist daher zur Aufrechterhaltung seiner Liefer- und Leistungsfähigkeit verpflichtet. Soweit der Lieferant durch Höhere Gewalt in seiner Lieferfähigkeit oder Leistungserbringung behindert wird, ist es ihm im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser EKB insbesondere zumutbar, auf eigene Kosten seine Produktions- und Beschaffungskapazitäten zu erhöhen, Personalkapazitäten auszubauen, Lagerkapazitäten auszubauen, vorausschauend Transportkapazitäten (z.B. Container) zu reservieren, alternative Bezugsquellen zu nutzen und beschleunigte Lieferungen (z.B. Luftfracht) durchzuführen, selbst wenn dies zu Mehrkosten für den Auftragnehmer führt. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen, die der Lieferant nachzuweisen hat.
4. Hält das von der Leistungspflicht befreiende Ereignis für länger als 2 Monate an oder ist es absehbar, dass dieses Ereignis länger als 2 Monate anhalten wird, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 21 Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, in denen er tätig wird. Er verpflichtet sich uns gegenüber, sich weder an Bestechungsdelikten noch an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen und zwar weder direkt noch indirekt, weder aktiv noch passiv. Der Lieferant ist für den Schutz seiner Mitarbeiter und der Umwelt verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer wird die Bestimmungen unseres „Verhaltenskodex für Lieferanten“ beachten und einhalten. Dieser ist abrufbar unter www.bott.de
3. Der Lieferant wird diese Verpflichtungen gemäß § 21 auch seinen jeweiligen Mitarbeitern und Geschäftspartnern auferlegen.

Hinweis:

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Bott GmbH & Co. KG

Bahnstraße 17, 74405 Gaildorf, Germany
Telefon +49 (7971) 251-0, Telefax +49 (7971) 251-166
info@bott.de, www.bott.de